



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

2

öffentlich

Sitzungsdatum: 08.09.2016

Drucksachen-Nr.: VI/559

Beschluss-Nr.: 337/19/16

Beschlussdatum: 08.09.16

Gegenstand: Weitere finanzielle Begleitung des 1. FCN 04 e.V. durch die Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Fraktion DIE LINKE
Fraktion der CDU

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss
 Stadtvertretung

Beratung im:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 30.08.2016

Toni Jaschinski
Fraktionsvorsitzender
Fraktion DIE LINKE

Dr. Diana Kuhk
Fraktionsvorsitzende
Fraktion der CDU

Beschlussvorschlag:

Auf Grundlage des § 22 Abs. 2 KV M-V in Verbindung mit § 71 Abs. 1 KV M-V beschließt die Stadtvertretung Folgendes:

1. Die Sätze 2 und 3 des Beschlusspunktes 2 des Beschlusses 295/16/16 werden aufgehoben.
2. Das jährliche Sponsoring der städtischen Unternehmen insgesamt soll auch künftig nicht das Sponsoring des Jahres 2015 aller städtischen Unternehmen für den 1. FCN 04 e. V. überschreiten.
3. Dieser Beschluss tritt mit dem Inkrafttreten des abgestimmten Sponsoringkonzeptes der Stadt voraussichtlich im Jahr 2017 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den städtischen Haushalt: keine

Begründung:

Zu Beschlusspunkt 1:

Mit dem Beschluss 295/16/16 hat die Stadtvertretung Neubrandenburg die weitere Begleitung des 1. FCN 04 e. V. bis zum 30.6.2016 geregelt. Eine weiter reichende Beschlussfassung war zum damaligen Zeitpunkt aufgrund der vorläufigen Insolvenzverwaltung nicht möglich.

Der damalige Beschlusspunkt 2 lautete:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die städtischen Unternehmen zu ermächtigen, Sponsoringleistungen für den laufenden Spiel- und Trainingsbetrieb ab dem 1.4.2016 mit dem Verein nach eigenem Ermessen und entsprechend der jeweiligen Unternehmensziele zu vereinbaren. Jedoch nicht über den Betrag hinaus, der auch im Jahr 2015 gewährt wurde. Dies beschränkt sich bis zum 30. Juni 2016.“

Die hier unterstrichenen Teile jenes Beschlusspunktes sollen nunmehr gestrichen werden.

Mit Wirkung vom 21.6.2016 eröffnete das Amtsgericht Neubrandenburg nunmehr das Insolvenzverfahren und bestellte Herrn Rechtsanwalt Ralph-Jörn Kurschus zum Insolvenzverwalter. Der Insolvenzverwalter geht gegenwärtig davon aus, das nach entsprechendem Beschluss der Gläubigerversammlung ein Planinsolvenzverfahren durchgeführt werden wird.

Zu Beschlusspunkt 2:

Aus eigener wirtschaftlicher Kraft ist der 1. FCN nicht abschließend ausfinanziert, er ist vielmehr – wie die meisten anderen Sportvereine auch – auf ein gewisses Maß an Sponsoring sowohl durch private Unterstützer als auch durch städtische Unternehmen angewiesen. Dies ist nach den einschränkenden Bedingungen des Beschlusses 295/16/16 für städtische Unternehmen der Höhe nach auf die Beträge des Jahres 2015 und nur bis zum 30.6.2016 möglich gewesen. Zu einen soll die zeitliche Beschränkung nunmehr aufgehoben werden. Da es zum anderen Verschiebungen im Sponsoring zwischen den städtischen Unternehmen gegeben hat und sich die bisherige Grenze auf den bisherigen Betrag jedes einzelnen Unternehmens bezieht, soll auch diese Begrenzung aufgehoben werden. Jedoch soll das gesamte Sponsoring durch städtische Unternehmen auch künftig nicht den Betrag des Jahres 2015 überschreiten. Für das 2. Halbjahr 2016 ist noch ein Betrag von 26 TEUR für die Finanzierung des laufenden Trainings- und Spielbetriebs und von 3,5 TEUR für die Internatskostenunterstützung als Sponsoring durch städtische Unternehmen geplant. Für das Jahr 2017 hat die NEUWOGES vorläufig ein Gesamt-sponsoring in Höhe von 40 TEUR in den Wirtschaftsplan eingestellt. Das endgültig im Jahr 2017 zu gewährende Sponsoring hängt jedoch von dem noch zu erstellenden gemeinsamen und abgestimmten Sponsoringkonzept der Stadt ab (vgl. die Begründung zu Beschlusspunkt 3).

Zu Beschlusspunkt 3:

Das Sponsoring auch für den 1. FCN 04 e. V. ordnet sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens in das noch zu erstellende zwischen Stadt und städtischen Gesellschaften abgestimmte einheitliche Sponsoringkonzept ein (vgl. Vorschlag des Beratenden Beauftragten in der Fassung des Vorschlages Nr. 35 der Stellungnahme der Stadt vom 25.8.2016 (INFO-StV VI/14). Daher soll dieser gesonderte Beschluss dann außer Kraft treten.

Abwägung:

Sowohl für das laufende Jahr als auch künftig werden bzw. dürfen die geplanten Gewinnentnahmen der Stadt insbesondere für die Durchführung der Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land durch die Sponsoringmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Situation des Vereins sind auch entsprechend der erfolgten Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde besondere Sorgfaltsmaßstäbe anzulegen. Mit E-Mail vom 20. Juni 2016 hatte das Rechtsamt der Stadt Neubrandenburg bei der Rechtsaufsichtsbehörde deren Rechtsauffassung betreffend einer Fortführung des Sponsorings zu Gunsten des 1. FCN 04 e.V. nachgefragt. Die Rechtsaufsichtsbehörde antwortete mit E-Mail vom 12. Juli 2016 wie folgt: „... angesichts des Beschlusses Nr. 295/16/16 der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 31. März 2016 und des von Ihnen geschilderten aktuellen Sachverhalts bedarf ein weiteres Engagement der Neuwoges einer erneuten Legitimation durch die Stadtvertretung. Zum weiteren Sponsoring der Neuwoges ist daher ein Beschluss der Stadtvertretung (auch unter Abwägung von Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitserwägungen) herbeizuführen.

In der Sache selbst verweise ich auf das der Stadt bereits vorliegende Gutachten des Rechtsanwalts Prechtel, welches – bezogen auf Sponsoringleistungen der Stadtwerke Neubrandenburg – neben einer rechtlichen Bewertung auch Handlungsempfehlungen im Zusammenhang mit einem weiteren Sponsoring des ersten FCN gibt. Ich bitte die Zulässigkeit des Sponsorings eigenständig zu prüfen und in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Erfüllung des Kriteriums „positive Zukunftsprognose“ besonderes Augenmerk zu legen.“

Es ist mithin zu konstatieren, dass die Rechtsaufsichtsbehörde der Fortführung des Sponsorings durch die Neuwoges über den 30.6.2016 hinaus nicht uneingeschränkt positiv gegenübersteht. Vielmehr sind sorgfältige Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitserwägungen erforderlich.

Rechtsanwalt Prechtel gibt in seinem durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Bezug genommenen Gutachten vom 7. Januar 2016 folgende Handlungsempfehlung auf den Seiten 5 und 6 seines Gutachtens ab:

- 1.) Seitens des 1. FCN sollte eine abschließende Vermögensaufstellung erstellt und vorgelegt werden, die sämtliche Verbindlichkeiten detailliert mit Schuldensumme, Fälligkeit und Zahlungskonzept benennt.
- 2.) Zur Beurteilung der Zukunftsfähigkeit des 1. FCN ist eine Aufstellung der Zahlungen des Vereins an Spieler, Trainer und Betreuer durch den Verein zu übergeben.
- 3.) Besonders ist in die Abwägung einzustellen, ob ein Großteil der Einnahmen aus dem Wirtschaftsplan des Vereins auf freiwilligen Leistungen basiert, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die damit nicht gesichert sind.
- 4.) Sponsoringleistungen sollten auf Sachleistungen und/oder die Übernahme von Verbindlichkeiten des Vereins an Dritte beschränkt werden.
- 5.) Es ist eine konkrete Zweckbestimmung der Sponsoringleistungen zu vereinbaren.
- 6.) Es sollten kurzfristige Sponsoringverträge abgeschlossen werden und vor dem Abschluss des nächsten Vertrags jeweils Nachweise über die Verwendung der geleisteten Sponsoringleistungen vorgelegt werden.
- 7.) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der unter Nummer 1., 2. und 6. aufgeführten Angaben und Nachweise sollte durch die Verantwortlichen des Vereins an Eides statt versichert werden.

Die Punkte 1 und 2 sind durch das vorliegende Gutachten des vorläufigen Insolvenzverwalters vom 13.6.2016 geklärt worden.

Zum Punkt 3 ist zu erläutern, dass sich die künftige Finanzierungs- und Kostenstruktur des Vereins nach Wegfall der Kosten der 1. Männermannschaft in der Oberliga und unter Berücksichtigung der vorgenommenen und noch geplanten Optimierungsmaßnahmen derjenigen Struktur ähnlicher Vereine angleicht. Wie bei allen Sportvereinen ist jedoch auch der 1. FCN 04 e. V. in gewissem Maß von Fördermitteln der öffentlichen Hand (Land, Landkreis, Stadt) und von Spenden und Sponsoring abhängig. Die Überdimensionierung der Vergangenheit ist jedoch nicht mehr gegeben. So entwickelte sich der Anteil von Spenden bzw. Sponsoring an den Vereinseinnahmen von 2014 (50 %, 220 TEUR; Zahlen aus dem Jahresabschluss 2014 des Vereins) über das 2. Halbjahr 2016 (41 %, 79 TEUR; Planung des Insolvenzverwalters) zu 2017 (30%, 98 TEUR; aktuelle Planung des Vereins) um 20 % bzw. 122 TEUR für ein Jahr zurück. Dieses Verhältnis von Eigenfinanzierung zu Sponsoring ist ortsüblich und angemessen. In anderen vergleichbaren Sportvereinen der Stadt beträgt der Sponsoringanteil an der Gesamtfinanzierung ebenfalls um die 30%.

Die Punkte 4 bis 7 des oben genannten Gutachtens werden im abzuschließenden Sponsoringvertrag konkret ausgestaltet. Hierbei kann auf die Erfahrungen der letzten Monate zurückgegriffen werden, wobei der Bürokratieaufwand abzusinken sein wird. Neben der vorrangigen Zahlung auf Forderungen der Stadt und anderer städtischer Unternehmen werden dabei Sonderkündigungsrechte für den Fall des Nichtzustandekommens bzw. Scheiterns des Planinsolvenzverfahrens bzw. des erneuten wirtschaftlichen bzw. liquiditätsmäßigen Verfalls des Vereins, des illoyalen Verhaltens des Vereins gegenüber dem Sponsor sowie Kontrollrechte und umfassende Berichtspflichten (Vorlage der Wirtschaftsplanung und Quartalsberichte zur wirtschaftlichen Lage) zu Gunsten bzw. gegenüber dem Sponsor und der Stadt vereinbart.

Darüber hinaus plant der Verein die Einrichtung eines mit Externen besetzten Aufsichtsrates, der die wirtschaftliche und sportliche Entwicklung des Vereins überwachen soll. Nach der geplanten dazu notwendigen Satzungsänderung besteht auch für die Stadt bzw. Sponsoren die Möglichkeit der aktiven Mitarbeit in diesem Kontroll- und Überwachungsgremium.